

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES RODEN

Sitzungsdatum:	Montag, 05.10.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:50 Uhr
Ort:	Pfarrheim Roden

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Albert, Johannes

Zweiter Bürgermeister

Bürgel, Hans-Ulrich

Dritter Bürgermeister

Lang, Jochim

Mitglieder des Gemeinderates

Biedermann-Schick, Uschi
Henlein, Christoph
Möhler, Christian
Redelberger, Tobias
Schneider, Andrea
Sendelbach, Florian
Weyer, Linus
Wundes, Annamaria

Schriftführerin

Böhm, Karin

Weitere Personen:

Wolfgang Dehm (Main-Post)
Wolfgang Heppel

Abwesende Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Feistle, Manuela	(entschuldigt)
Riedmann, Christian	(entschuldigt)

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1** Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 21.09.2026
- 2** Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 3** Kindergärten - Reform des BayKiBiG
- 4** Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Geschäftsordnung hinsichtlich der einzelnen Aufgaben des Bürgermeisters
- 5** Gemeindlicher Strombezug ab 01.01.2027
- 6** Information zur Bereitstellung von nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem
- 7** Information über den Abschluss der Beschaffungsmaßnahme Mittleres Löschfahrzeug (MLF) Roden
- 8** Informationen und Anfragen
 - 8.1** Umfrage Wiesenurnengräber Ansbach
 - 8.2** Danke an die Feuerwehr Roden
 - 8.3** Dorfflohmarkt Roden 2026
 - 8.4** Kommunale Wärmeplanung
 - 8.5** Kommunale Verkehrsüberwachung
 - 8.6** Parkverbot am Feuerwehrgelände

Erster Bürgermeister Johannes Albert eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Roden, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Roden fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 21.09.2026
--

Jedem Gemeinderat wurde kurz nach der letzten Sitzung eine Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 21.09.2026 per Mail zugestellt, zudem ist die Niederschrift im Ratsinformationssystem für den Gemeinderat einsehbar.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 21.09.2026, öffentlicher Teil, wird vom Gemeinderat anerkannt und genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

TOP 2 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beratung und Beschlussfassung zur Beschaffung der Wärmeerzeugung im Dorfgemeinschaftshaus

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe zur Wärmeertüchtigung am Dorfgemeinschaftshaus der Empfehlung der Projektleiter zu. Der Auftrag wird an Fa. Schneider GmbH, Karlstadt, vergeben.

Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung einer Fahrtkostenpauschale für den 1. Bürgermeister

Der 1. Bürgermeister der Gemeinde Roden erhält ab dem 01.05.2026 eine monatliche Fahrtkostenpauschale nach Art. 19 Bayerisches Reisekostengesetz i. H. v. 265,00 €.

Mit dieser Pauschale sind Dienstfahrten im Landkreis Main-Spessart, Landkreis Miltenberg, Landkreis Aschaffenburg, Stadt Aschaffenburg, Stadt Würzburg und im Landkreis Würzburg abgegolten.

Umbau und Umnutzung des ehem. Redelbachanwesens in FFW-Haus Roden - Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Gewerks Außenanlagen-Asphaltarbeiten

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom bereits beauftragten Angebot der Firma Strabag AG für die o. g. Baumaßnahme in Höhe von 19.404,74 € brutto. Es werden keine Einwendungen vorgebracht.

Beratung und Beschlussfassung zur Beschaffung von einer Klimaanlage für das Feuerwehrhaus Ansbach

Der Gemeinderat stimmt zu, im Feuerwehrgerätehaus Ansbach eine Split Klimaanlage zur Wärmeerzeugung einzubauen und vergibt den Auftrag an Fa. Schreier zu einer Angebotssumme von 7.780,53 EUR.

Beratung und Beschlussfassung zur Beschaffung eines Fahrzeuges für den Bauhof

Der Gemeinderat stimmt nachträglich der Beschaffung des Bauhoffahrzeugs von der Fa. Real Auto GmbH in Schweinfurt in Höhe von 19.800 EUR zu.

TOP 3 Kindergärten - Reform des BayKiBiG

Im Juli 2026 hat das Bayerische Kabinett eine Reform des KIBiG.web beschlossen, die ab 01.01.2027 in Kraft treten. Bisherige Förderrichtlinien entfallen und werden in ein neues Fördersystem umgeleitet. Der endgültige Ausbau der Reform greift 2029. Bis dahin erhöht sich jährlich der Qualitätsbonus. Neben der Zusammenführung verschiedener Fördertöpfe entfällt der Elternbeitragszuschuss von 100 € für die Kindergartenkinder.

Eine vorsichtige Schätzung der Förderung für 2027 nach den neuen Richtlinien der Förderung für 2027 wurde vom SG Kita der VG erstellt und würde nach jetzigen Stand folgendes ergeben:

Ansbach:

Reduzierung um 100 € weniger bei den Elternbeiträgen:	-17.580,66 €
Keine Weitergabe der 100 € an die Eltern:	- 780,60 €

Roden:

Reduzierung um 100 € weniger bei den Elternbeiträgen:	- 15.827,17 €
Keine Weitergabe der 100 € an die Eltern:	+ 2.972,83 €

Die Reform des BayKiBiG und damit die Umstellung des Fördersystems bringt für 2027 nur für den Kindergarten Roden einen kleinen Mehrwert von ca. 2970 €, wenn die 100 Euro zu Beginn des Jahres 2027 nicht ausgezahlt werden.

Die tatsächlichen Ausgaben der Gemeinde Roden für die Kindergärten teilen sich wie folgt auf:

Pflichtanteil nach BayKiBiG (kindbezogene Förderung – Kommunalen Anteil)

Ansbach	74.591,08 €
<u>Roden</u>	<u>56.395,04 €</u>
Gesamt	130.986,12 €

Defizit:

Ansbach:	-52.188,41 €
<u>Roden:</u>	<u>-35.850,10 €</u>
Gesamt	-88.038,51 €

D.h. die Gemeinde Roden hat im Jahr 2025 jedes Kind aus der Gemeinde Roden, das einen Kindergarten in Roden oder Ansbach besucht hat, mit ca. 6.930,00 € bezuschusst.

Zusätzlich wurden noch ca. 17.000 € an Kindergärten gezahlt, die von 6 Kindern aus der Gemeinde Roden besucht werden, das sind Urspringen, Waldkindergarten, KIGA Trennfeld.

VG-einheitlich haben sich Bürgermeister und Mitglieder der Vollversammlung geeinigt, dass die tatsächlichen Fördersummen 2027 abgewartet werden sollen und im Frühjahr 2027 dann zusammen mit den für das neue Kiga-Jahr 2027/28 angemeldeten Kinderzahlen die Finanzlage neu bewertet wird und ggf. über eine Reduzierung der Gebühren ab 09/27 entschieden wird.

Wortprotokoll:

Gemeinderat Christoph Henlein stellt fest, dass es so oder so ungerecht ist, weil sich entweder für die Familien oder für die Kommunen eine Mehrbelastung ergibt. Die Finanzlage um die Kindergärten ist eh schon angespannt. Können die kleinen Kommunen nicht gebündelt an den Bayerischen Gemeindetag herantreten?

Bürgermeister J. Albert erklärt, nächste Woche ist Sitzung vom Kreisverband, bei dem das Thema auch auf der Tagesordnung steht.

Beschluss:

Die Gemeinde Roden schließt sich der Empfehlung der Vollversammlung der VG an und wartet die tatsächliche Förderentwicklung ab. Im Frühjahr 2027 werden die Zahlen neu bewertet und über eine Änderung der Gebührensatzung ab 27/28 entschieden.

Die 100 € Elternbeitragszuschuss werden ab 01.01.2027 nicht von der Gemeinde Roden als Träger der Kindergärten übernommen. Der Elternbeitrag ist, wie in der Satzung verankert, von den Eltern zu entrichten.

Abstimmungsergebnis:
Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 4	Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Geschäftsordnung hinsichtlich der einzelnen Aufgaben des Bürgermeisters
--------------	---

In § 10 der Geschäftsordnung (Einzelne Aufgaben der Ersten Bürgermeisterin / des Ersten Bürgermeisters), ist auf Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages der früher enthaltene Passus mit den Grundstücksangelegenheiten entfallen.

Nun wurde vom Grundbuchamt mitgeteilt, dass dies so nicht akzeptiert wird. Derzeit sind innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld 25 – 30 Notariatsangelegenheiten, die eine Beteiligung des Grundbuchamtes erfordern, daher nicht vollzugsfähig.

Daher müssen die gemeindlichen Geschäftsordnungen wie folgt geändert werden:

Neu in § 10 Abs. 2

5. in Grundstücksangelegenheiten:

- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 12.000,00 € im Einzelfall,
- b) die Abgabe von Freigabe- und Löschungsbewilligungen, von Rangrücktritts- und Rangregelungserklärungen sowie von sonstigen Erklärungen aller Art (einschließlich aller Anträge) hinsichtlich aller für die Gemeinde (oder für gemeindliche Grundstücke) im Grundbuch in Abteilung II oder in Abteilung III eingetragener Rechte jeglicher Art gegenüber dem Grundbuch,
- c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung jährlich 1.000,00 € nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 5 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
- d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung wertmäßig nicht mehr als 1.000,00 € beträgt.

In diesem Zusammenhang hat das Bauamt angeregt, § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe e) entsprechend anzupassen. Da viele Gewerke ein Volumen von unter 60.000 € aufweisen, wird bei der Einbeziehung sinnvoller Regiearbeiten schnell die 10-%-Schwelle überschritten. Dies hat zur Folge, dass Angelegenheiten erneut im Gemeinderat behandelt werden müssen, obwohl der Be-

trag von 6.000 € insgesamt nicht ausgeschöpft wurde. Eine analoge Regelung war in der Vergangenheit bereits Bestandteil der gemeindlichen Geschäftsordnung und soll nun wieder aufgenommen werden.

Im Folgenden wird die genaue Änderung dargestellt:

- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um ~~nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch~~ nicht mehr als 6.000,00 € erhöhen,

Wortprotokoll:

Gemeinderat Florian Sendelbach möchte wissen, ob diese Summe nicht durch die projektbezogene Pauschale des Bürgermeisters abgedeckt ist. Bürgermeister J. Albert erklärt, es geht hier speziell um Nachträge.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die folgende überarbeitete Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Roden (Geschäftsordnung – GeschO)

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	8
I. Der Gemeinderat	8
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	8
§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats	8
II. Die Gemeinderatsmitglieder	10
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse	10
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	11
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	11
III. Die Ausschüsse	12
1. Allgemeines	12
§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung	12
2. Aufgaben der Ausschüsse	13
§ 7 Rechnungsprüfungsausschuss	13
IV. Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister	13
1. Aufgaben.....	13

§ 8 Vorsitz im Gemeinderat	13
§ 9 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines	13
§ 10 Einzelne Aufgaben der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters	14
§ 11 Vertretung der Gemeinde nach außen	17
§ 12 Abhalten von Bürgerversammlungen	17
§ 13 Sonstige Geschäfte	17
2. Stellvertretung	17
§ 14 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben	17
B. Der Geschäftsgang	18
I. Allgemeines	18
§ 15 Verantwortung für den Geschäftsgang	18
§ 16 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	18
§ 17 Öffentliche Sitzungen	19
§ 18 Nichtöffentliche Sitzungen	19
II. Vorbereitung der Sitzungen	19
§ 19 Einberufung	20
§ 20 Tagesordnung	20
§ 21 Form und Frist für die Einladung	20
§ 22 Anträge	21
III. Sitzungsverlauf	21
§ 23 Eröffnung der Sitzung	21
§ 24 Eintritt in die Tagesordnung	22
§ 25 Beratung der Sitzungsgegenstände	22
§ 26 Abstimmung	23
§ 27 Wahlen	24
§ 28 Anfragen	24
§ 29 Beendigung der Sitzung	25
IV. Sitzungsniederschrift	25
§ 30 Form und Inhalt	25
§ 31 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	25
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	26
§ 32 Anwendbare Bestimmungen	26
§ 33 Art der Bekanntmachung	26
C. Schlussbestimmungen	27
§ 34 Änderung der Geschäftsordnung	27
§ 35 Verteilung der Geschäftsordnung	27
§ 36 Inkrafttreten	27

Der Gemeinderat der Gemeinde Roden gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1 ZUSTÄNDIGKEIT IM ALLGEMEINEN

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters fallen.

§ 2 AUFGABENBEREICH DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),

8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen.
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüferinnen oder Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9.
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt.
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen.
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,

24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 RECHTSSTELLUNG DER EHRENAMTLICHEN GEMEINDERATSMITGLIEDER, BEFUGNISSE

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 9 bis 13) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 21 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 22 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 17 Abs. 2 Sätze 3 entsprechend.

§ 5

FRAKTIONEN, AUSSCHUSSGEMEINSCHAFTEN

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; diese oder dieser unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6 BILDUNG, VORSITZ, AUFLÖSUNG

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. ⁴Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ⁵Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁶Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ⁷Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. ⁸Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. ⁹Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ¹⁰Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt. Das verhinderte Mitglied ist für die Information des stellvertretenden Mitglieds verantwortlich.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister, einer ihrer oder seiner Stellvertretungen oder ein von der ersten Bürgermeisterin oder vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7 RECHNUNGSPRÜFUNGSAUSSCHUSS

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 8 VORSITZ IM GEMEINDERAT

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Sie oder er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet sie oder er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie oder er den Gemeinderat oder den Ausschuss von ihrer oder seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt sie oder er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 9 LEITUNG DER GEMEINDEVERWALTUNG, ALLGEMEINES

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Sie oder er kann dabei einzelne ihrer

oder seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet sie oder er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt. Für Beamte und Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft ist dies Aufgabe des Gemeinschaftsvorsitzenden.

(4) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet sie oder er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 10

EINZELNE AUFGABEN DER ERSTEN BÜRGERMEISTERIN ODER DES ERSTEN BÜRGERMEISTERS

(1) Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an ei-

nen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 12.000,00 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	1.200,00 €
- Niederschlagung	6.000,00 €
- Stundung bis zu einem Jahr	12.000,00 €
- Stundung über ein Jahr	6.000,00 €
- Aussetzung der Vollziehung	6.000,00 €
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 6.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 4.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 12.000,00 €,

- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbe-
fugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Sum-
mierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte
Auftragssumme um nicht mehr als 6.000,00 € erhöhen,
 - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlas-
sung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1.200,00 € je
Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von
Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und
Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevoll-
mächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf
die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich
12.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung
hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemein-
derat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2), insbesondere Staatsangehörig-
keits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesund-
heits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die
Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
 - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO
 - d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1
BayBO,
 - e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbeste-
hen eines Vorkaufsrechts.
5. in Grundstücksangelegenheiten:
- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und
grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 12.000,00 € im Einzelfall,
 - b) die Abgabe von Freigabe- und Löschungsbewilligungen, von Rangrücktritts- und
Rangregelungserklärungen sowie von sonstigen Erklärungen aller Art (einschließlich
aller Anträge) hinsichtlich aller für die Gemeinde (oder für gemeindliche Grundstücke)
im Grundbuch in Abteilung II oder in Abteilung III eingetragener Rechte jeglicher Art
gegenüber dem Grundbuch,
 - c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung jährlich
1.000,00 € nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 5 Jahre unkündbar
abgeschlossen werden,
 - d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen,
wenn die Abweichung wertmäßig nicht mehr als 1.000,00 € beträgt.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 11

VERTRETUNG DER GEMEINDE NACH AUßEN

(1) Die Befugnis der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister nicht gemäß § 10 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister kann im Rahmen ihrer oder seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 12

ABHALTEN VON BÜRGERVERSAMMLUNGEN

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 13

SONSTIGE GESCHÄFTE

Die Befugnisse der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 14

WEITERE BÜRGERMEISTERINNEN UND BÜRGERMEISTER, WEITERE STELLVERTRETUNG, AUFGABEN

(1) Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin oder dem zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder

dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin oder dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertretungen in der Reihenfolge des Lebensalters der Gemeinderäte, beginnend mit dem ältesten Gemeinderatsmitglied.

(3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 15

VERANTWORTUNG FÜR DEN GESCHÄFTSGANG

(1) ¹Gemeinderat und erste Bürgermeisterin oder erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindewohnerinnen und Gemeindewohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt diese oder dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie oder er den Gemeinderat. ³Eingaben die in die Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft fallen, leitet die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister an die Verwaltungsgemeinschaft weiter.

§ 16

SITZUNGEN, BESCHLUSSFÄHIGKEIT

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 17 ÖFFENTLICHE SITZUNGEN

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeinbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 18 NICHTÖFFENTLICHE SITZUNGEN

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 19 EINBERUFUNG

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft sie oder er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im Pfarrsaal oder im Dorfgemeinschaftshaus statt; sie beginnen in der Regel um 19:30 Uhr. ²Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Montag. ³In der Einladung (§ 21) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 20 TAGESORDNUNG

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 21 FORM UND FRIST FÜR DIE EINLADUNG

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 22 ANTRÄGE

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am siebten Tag vor der Sitzung bei der ersten Bürgermeisterin oder beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. Ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 23 ERÖFFNUNG DER SITZUNG

(1) ¹Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Sie oder er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt sie oder er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 24 EINTRITT IN DIE TAGESORDNUNG

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 18), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende oder eine von ihr oder ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung der oder des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 25 BERATUNG DER SITZUNGSGEGENSTÄNDE

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der oder dem Vorsitzenden erteilt wird. ²Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,

2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der oder dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft die oder der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann die oder der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) Gegen Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung erheblich stören, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1000 €, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) ¹Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Die oder der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 26 ABSTIMMUNG

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt die oder der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Sie oder er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 16 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Die oder der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 27 WAHLEN

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des oder der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 28 ANFRAGEN

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die

Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen die oder der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 29 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die oder der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 30 FORM UND INHALT

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 31 EINSICHTNAHME UND ABSCHRIFTERTEILUNG

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 32

ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 15 bis 31 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 33

ART DER BEKANNTMACHUNG

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld über das Internet unter:

www.vgem-marktheidenfeld.de/amtsblatt

der öffentlich zugänglichen Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld amtlich bzw. ortsüblich bekannt gemacht. ²Soweit eine zusätzliche analoge Form der Bekanntmachung gesetzlich zwingend erforderlich ist, erfolgen amtliche bzw. ortsübliche Bekanntmachungen im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt nach Satz 1 und zusätzlich durch Niederlegung zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft und Bekanntgabe der Niederlegung durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Roden. ³Die Veröffentlichung auf der Homepage erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ⁴Die Bekanntgabe der Niederlegung auf der Homepage wird frühestens nach 14 Tagen wieder entfernt. ⁵Es wird schriftlich festgehalten, wann die Niederlegung bekannt gegeben wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf auf der Homepage der Gemeinde Roden verwiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Homepage:

www.roden.de

C. Schlussbestimmungen

§ 34

ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 35

VERTEILUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 36

INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 19.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06.05.2026 außer Kraft.

Roden, den 19.10.2026

Johannes Albert
Erster Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis:
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

TOP 5 Gemeindlicher Strombezug ab 01.01.2027
--

Der bestehende Stromliefervertrag mit WVV Stadtwerke Würzburg endet zum 31.12.2026. Die kommende Periode der Stromlieferung beginnt am 01.01.2027 und endet am 31.12.2029.

Aktuell wird ein Energiepreis von 12,64 Cent/kWh netto berechnet.

Es besteht aufgrund des Lieferumfangs keine Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung der Stromlieferung. Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote für die neue Lieferperiode einzuholen. Das günstigste Angebot soll angenommen werden.

Der Gemeinderat entscheidet, ob Öko-Strom bezogen werden soll.

Aufgrund der kurzen Bindefrist wird der Bürgermeister ermächtigt, das wirtschaftlichste Angebot anzunehmen und die Verträge zu unterzeichnen.

Wortprotokoll:

Bürgermeister J. Albert erklärt, bei der Angebotsabgabe beträgt die Bindefrist oft nur 1 – 2 Tage. Dadurch ist ein kurzfristiger Zuschlag durch den Bürgermeister erforderlich. Aktuell bezieht die Gemeinde Graustrom, im vorherigen Vertragszeitraum bezog die Gemeinde Grünstrom.

3. Bürgermeister Jochim Lang fragt, welche Bereiche der Stromvertrag alles umfasst? Das betrifft alle öffentlichen Gebäude incl. Straßenbeleuchtung, so der Bürgermeister.

Gemeinderat Tobias Redelberger möchte den Preisunterschied zwischen Grünstrom und Graustrom wissen, doch das wisse man erst nach Erhalt der aktuellen Angebote, erklärt der Bürgermeister.

Jochim Lang fragt, ob es auch spezielle Tarife z. f. Wärmepumpennutzer gibt. Der Sachverhalt soll durch die Verwaltung geprüft werden und ggf. in die Ausschreibung aufgenommen werden.

Gemeinderätin Annamaria Wundes schlägt vor, im Beschluss festzulegen, dass der Gemeinderat Grünstrom bis maximal xx % Aufschlag zu Graustrom zustimmt, bei höherer Differenz soll Graustrom bezogen werden. Auch Hans-Ulrich Bürgel stimmt dem zu. Gemeinderat Florian Sendelbach würde den maximalen Aufschlag für Grünstrom an den Gesamtkosten festmachen. Linus Weyer ist aus Kostengründen auch für Graustrom.

Eine Entscheidung ohne ein Gefühl für die Gesamtkosten zu haben ist schwierig, ist sich der Gemeinderat einig. Es wäre hilfreich, zumindest die Gesamtstromkosten des vergangenen Jahres, oder Vergleiche Grünstrom / Graustrom der Vorperiode als Anhaltspunkt zu kennen.

Die Verwaltung soll eine Gesamtkostenaufstellung für den jährlichen Strombezug der Gemeinde Roden für den Gemeinderat vorbereiten.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der gemeindlichen Stromausschreibung.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag zur Beschaffung ab Lieferperiode 01.01.2027 bis 31.12.2029 vom wirtschaftlichsten Anbieter zu unterzeichnen.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

1. Ausgangslage und Anregung

Aktuell werden ausschließlich die öffentlichen Sitzungsvorlagen über das Ratsinformationssystem (RIS) bereitgestellt. Aus der Mitte mehrerer Gemeinderäte wurde der Wunsch geäußert, künftig auch die nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen im Vorfeld digital über das RIS zur Verfügung zu stellen.

2. Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetags

Zu dieser Anregung wurde eine Einschätzung des Bayerischen Gemeindetags eingeholt:

- **Grundsätzliche Zulässigkeit:** Die digitale Bereitstellung von Unterlagen für nichtöffentliche Sitzungen ist prinzipiell möglich.
- **Datenschutzrechtliche Empfehlung:** Bei besonders sensiblen Themen (insbesondere Personalangelegenheiten sowie Stundungs- und Erlassanträge) empfiehlt der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD) den Einsatz von Tischvorlagen, die lediglich für die Dauer der Sitzung einsehbar sind.

3. Datenschutz, Risikoabwägung und Ermessen

Die digitale Bereitstellung nichtöffentlicher Dokumente erfordert eine sorgfältige rechtliche Abwägung:

- **Risiko von Verschwiegenheitsverletzungen:** Trotz technischer Schutzmaßnahmen (wie Wasserzeichen oder Download-Sperren) lassen sich Screenshots oder das unbefugte Mitlesen durch Dritte nicht vollständig ausschließen.
- **Ermessensspielraum des Ersten Bürgermeisters:** Bei der Sitzungsvorbereitung (gemäß Art. 46 Abs. 2 GO) steht dem Ersten Bürgermeister eine Abwägungsentscheidung zu.
- **Beispielhafte Rechtsprechung/Verwaltungspraxis:** Wurden in der Vergangenheit nichtöffentliche Unterlagen unbefugt an Dritte oder die Presse weitergegeben, ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Bürgermeister künftig generell von der digitalen Bereitstellung absieht. Dem Informationsbedarf der Gremienmitglieder kann in diesen Fällen stattdessen durch Akteneinsicht, Tischvorlagen oder Vertagung Rechnung getragen werden.

4. Grenzen einer Pflicht zur Versendung

- **Organisationskompetenz:** Eine generelle, verpflichtende Regelung in der Geschäftsordnung (GeschO), die den Ersten Bürgermeister zur ausnahmslosen digitalen Versendung sämtlicher Unterlagen zwingt, würde einen unzulässigen Eingriff in dessen Organisationskompetenz darstellen.
- **Vorrang des Gesetzes:** Gesetzliche Vorgaben – insbesondere der Datenschutz sowie das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) – gehen internen Regelungen im Zweifelsfall stets vor.

5. Rechtsstatus und Verschwiegenheitspflicht

- **Interne Ausarbeitungen:** Auch Vorlagen zu öffentlichen Sitzungen stellen verwaltungsinterne Ausarbeitungen dar und dürfen von einzelnen Ratsmitgliedern weder an die Presse herausgegeben noch anderweitig veröffentlicht werden.
- **Sanktionen bei Verstößen:** Bei einer unbefugten Weitergabe drohen ein Ordnungsgeld nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 GO sowie bei der unbefugten Übermittlung personenbezogener Daten empfindliche Geldbußen nach dem BayDSG.

6. Weitere Vorgehensweise

1. **Information der Gremien:** Bekanntgabe in den kommenden Gremiensitzungen.
2. **Umsetzung:** Geplante Verteilung nichtöffentlicher Vorlagen ab den Oktober-Sitzungen (nach erfolgter Information des jeweiligen Gremiums und Klärung der technischen Details).

Wortprotokoll:

Ratsmitglied Tobias Redelberger befürwortet die Vorinformation grundsätzlich, betont jedoch die Gefahr, dass Details in die Öffentlichkeit gelangen. Auch Jochim Lang hält die Vorabinformation für sinnvoll, damit man sich besser vorbereiten kann.

Christoph Henlein hält es für sinnvoll, dass nur die allernötigsten Informationen online bereitgestellt werden sollen und hält es für sinnvoller, die Gemeinderäte einen Monat früher über anstehenden Entscheidungen der nächsten Sitzungen zu informieren, damit man sich bis zur eigentlichen Sitzung bereits Gedanken machen kann.

TOP 7	Information über den Abschluss der Beschaffungsmaßnahme Mittleres Löschfahrzeug (MLF) Roden
--------------	--

Für die Beschaffungsmaßnahme Mittleres Löschfahrzeug (MLF) Roden wurde die Auszahlung der Zuwendung am 08.09.2026 seitens der Regierung von Unterfranken freigegeben. Hiermit ist die Beschaffungsmaßnahme nun offiziell abgeschlossen.

Die Gesamtkosten für die Beschaffung des MLF Roden (LOS 1 + LOS 2) beliefen sich laut Verwendungsbestätigung auf insgesamt 430.506,35 € brutto.

Sie lagen somit unter der ursprünglich laut Auftragsvergabe im Gemeinderat Roden am 18.11.2024 beschlossenen Gesamtsumme (435.696,37 € brutto).

Seitens des Freistaats wurde der Gemeinde Roden eine Zuwendung in Höhe von 73.580,00 € gewährt. Die Kosten nach Abzug der Zuwendung belaufen sich auf 356.926,35 € brutto.

TOP 8	Informationen und Anfragen
--------------	-----------------------------------

TOP 8.1	Umfrage Wiesenurnengräber Ansbach
----------------	--

Bürgermeister Johannes Albert informiert, dass der Gemeinderat am gefassten Beschluss für pflegearme Wiesenurnengräber festhält. Für die Gemeinde geht es nun nur noch um die Festlegung des Standorts, wozu die Gemeinde im Mitteilungsblatt eine Bürgerumfrage gestartet hat.

TOP 8.2 Danke an die Feuerwehr Roden

Bürgermeister Johannes Albert spricht der Freiwilligen Feuerwehr Roden allergrößten Dank für ca. 4.000 freiwillig geleistete Arbeitsstunden aus für den Umbau des ehem. Redelbach-Bauhofs zum Feuerwehrhaus sowie zur Beschaffung des Fahrzeugs.

TOP 8.3 Dorfflohmarkt Roden 2026

Bürgermeister J. Albert bedankt sich bei den Organisatoren des am vergangenen Sonntag in Roden durchgeführten Dorfflohmarktes. Er hebt das große Engagement hervor und betont, dass die Organisation einer solchen Veranstaltung nicht selbstverständlich sei. Der Dorfflohmarkt habe zu einem positiven Erscheinungsbild des Ortsteils Roden nach außen beigetragen.

TOP 8.4 Kommunale Wärmeplanung

Die kommunale Wärmeplanung ist abgeschlossen, informiert Bürgermeister J. Albert. Das Konzept muss nun der Gemeinde vorgestellt werden – entweder in einer Bürgerversammlung oder einer Gemeinderatssitzung. Da für die Gemeinde Roden aus mehreren Gründen kein kommunales Nahwärmenetz verwirklicht werden wird, schlägt der Bürgermeister vor, die Vorstellung in einer Gemeinderatssitzung abzuhalten.

TOP 8.5 Kommunale Verkehrsüberwachung

Die Verkehrsüberwachung im Gemeindegebiet Roden ergab im Zeitraum April bis Juli 2026 21 Verwarnungen. 20 Verkehrsteilnehmer wurden mit einem Verwarngeld belegt, 1 Verkehrsteilnehmer mit einem Bußgeld.

TOP 8.6 Parkverbot am Feuerwehrgelände

Gemeinderat Florian Sendelbach fragt, ob um das Feuerwehrgelände in Roden noch Parkverbotsschilder angebracht werden? Ja, die Gestaltung der Außenanlage ist bereits in Planung, erklärt der Bürgermeister.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Johannes Albert um 19:50 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Roden.

Johannes Albert
Erster Bürgermeister

Karin Böhm
Schriftführerin